

Compliance unter dem Mifid-Regime

Aufgabenfelder und Umfang werden erheblich erweitert

Von Jürgen Brockhausen *)

.....
Börsen-Zeitung, 24.11.2006
Mit der Mifid wird der Compliancebereich wenig geändert oder auf völlig neue – die Kosten des Wertpapiergeschäfts überfrachtende – Grundlagen gestellt. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss untersucht werden, ob und wie die Rechts- und Aufgabenstruktur der bestehenden Compliance im Kapitalmarkt verändert wird, und welche Teile der durch die Mifid verursachten neuen Regelungen und Verpflichtungen in den eigentlichen Aufgabenbereich der Mifid fallen.

Generell ist zu unterscheiden, welche Aufgaben Compliance bei der Implementierung der Mifid übernehmen kann und muss und welche Funktionen nach der Umsetzung stetig wahrzunehmen sind.

Pate gestanden

Funktionen und Rechtstellung der Complianceorganisation haben sich bisher in Deutschland auf der Grundlage des geltenden § 33 WpHG über Richtlinien, Verlautbarungen der Aufsichtsbehörde und nach der Logik betriebswirtschaftlicher Aufbauprinzipien sinnvoll entwickelt, überwiegend erfolgreich durchgesetzt und haben zu einem guten Teil für die Mifid-Regelungen Pate gestanden.

Mit der Transformation der Mifid und ihren Durchführungsbestimmungen in deutsches Recht erhält Compliance eine neue Gewichtung. Compliance als Organisationsprinzip und in ihren Funktionen wird als „wesentlich“ angesehen und in den Gesetzesstand erhoben.

Soweit nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Unabhängigkeit der Compliancestelle stärker hervorgehoben wird, ist zu beachten, dass nach der deutschen Corporate Governance die umfassende Zustän-

digkeit und Verantwortung des Vorstandes einer Gesellschaft bzw. nach dem KWG der Geschäftsführung des Instituts nicht tangiert wird. Sollten in einem Institut im Rahmen der Compliance-tätigkeit relevante Fehler festgestellt werden, wird nicht der Complianceleiter aufsichtsrechtlich zur Verantwortung gezogen, sondern die Geschäftsführung des Unternehmens. Wenn die Implementierung der Mifid nur unvollkommen oder nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erledigt wird, ist die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung in Frage gestellt und im Extremfall müssen die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts überprüft werden.

Soweit die Organisationsvorschriften dem Anlegerschutz dienen, stellen sie Schutzvorschriften im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Verletzungen können in Einzelfällen zu Schadensersatzpflichten führen. Wenn dabei grundlegende Organisationsfehler offen gelegt werden, könnten die Gesamtvolumina der Schadensfälle erheblich werden.

Wenn auch die Organisationspflichten im weiteren Sinne kostengemäß nicht nur die spezifische Complianceorganisation betreffen, erweitern sie doch den Prüfungsaufwand erheblich.

Im Bereich der Compliance können sich die Finanzdienstleistungsinstitute nicht ihren Obliegenheiten durch Auslagerungen von Teilen der Geschäftsprozesse entziehen. Welche wesentlichen Bereiche auch immer ausgelagert werden, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation, die Verantwortung des Vorstandes und die Rechtsbeziehung zum Kunden dürfen durch die Auslagerung nicht verändert werden. Insofern ist zu beachten, dass alle natürlichen Personen im Rahmen der Auslagerungstätigkeiten den Mitarbeitern des auslagernden Finanzdienstleistungsinstituts zugerechnet

werden.

Interessenkonflikt vermeiden

Bei der Implementierung der Mifid werden die Compliancestellen eine wesentliche Rolle spielen. Insbesondere dürften sie in allen Instituten bei der Vermittlung der entscheidungsvorbereitenden Information und der Motivation zur Umsetzung gefragt werden.

Compliance wird während des Implementierungsprozesses auf alle notwendigen Veränderungen der für ihre Arbeit grundlegenden internen Regelungen – aber auch auf notwendigerweise veränderte Vereinbarungen mit den Wertpapierkunden beratend hinweisen.

Problematisch wäre jedoch, wenn Compliance das Mifid-Projekt verantwortlich leiten und die Kostenverteilung entscheidend mitbestimmen sollte. Abgesehen davon, dass Managementenerfahrungen in Projekten fehlen könnten, darf Compliance nicht in den Interessenkonflikt kommen, Vorgänge zu beanstanden, deren Umfeld sie selbst geprägt hat.

Fazit: Bei grundsätzlich unveränderter Funktion werden sich die Aufgabenfelder und der Umfang der Compliance-tätigkeit erheblich erweitern. Die Rechtsstellung der Complianceorganisation ändert sich nach den deutschen Corporate Governance-Regeln nicht, die interne Unabhängigkeit im Betrieb wird jedoch verstärkt. Die Kapitalmarktverfassung wird in der Tat auf neue Grundlagen gestellt. Die dabei entstehenden Kosten sind jedoch nur schwer allein auf Compliancefunktionen zu beziehen.

.....
*) Dr. Jürgen Brockhausen, Brockhausen Beratung & Compliance GmbH, Düsseldorf.